

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

G. Höhere Mädchenschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-189901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189901)

F. Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift.

Dr. Hermann Dejer, Direktor. ☉.

G. Höhere Mädchenschulen.

Baden.

Vorstand: Ludwig Sevin, Rektor.

3 Reallehrer, 1 prov. Lehrer, 4 Lehrerinnen, 5 Nebenlehrer.

Freiburg.

Vorstand: Franz Bauer, Rektor. ☉3a.

Franz Alois Rüttinger, Professor.

Karl Friedrich Fehle, Professor.

2 Reallehrer, 2 prov. Lehrer, 14 Lehrerinnen, 4 Nebenlehrer.

Heidelberg.

Vorstand: Dr. Friedrich August Thorbecke, Rektor.

Dr. Friedrich Julius Bierbaum, Professor.

Alfred Reih, Professor.

Dr. Hermann Müller, Professor. H.N.W.3.

5 Real- bezw. Hauptlehrer, 6 Lehrerinnen, 8 Nebenlehrer.

Karlsruhe.

Vorstand: Dr. Theodor Löhlein, Rektor. ☉3a.-S.W.3.

Karl Holbermann, Professor.

Dr. Robert Meyer, Professor.

2 Real- bezw. Hauptlehrer, 9 Lehrerinnen, 6 Nebenlehrer.

Konstanz.

Vorstand: Dr. Emil Kleemann, Rektor.

Hermann Berni, Professor.

2 Hauptlehrer, 3 Lehrerinnen, 6 Nebenlehrer.

Mannheim.

Vorstand: Martin Wallefer, Rektor.

Theodor Schilling, Professor.

Anton Hoffmann, Professor.

5 Real- bezw. Hauptlehrer, 1 prov. Lehrer, 8 Lehrerinnen,
10 Nebenlehrer.

Offenburg.

Vorstand:

Karl Friedrich Lederle, Professor.

2 Reallehrer, 4 Lehrerinnen, 5 Nebentlehrer.

H. Turnlehrerbildungs-Anstalt in Karlsruhe.

Direktor: Karl Alfred Heinrich Maul. ☉ 3a. - ❧ 1. - P. R. G. A.

1 Assistent, 1 Diener.

I. Volksschulen.

Die Volksschulen haben die Aufgabe, das Kind zu einem verständigen und religiös-sittlichen Menschen zu bilden, und in den jedem Erwachsenen im bürgerlichen Leben nöthigen Kenntnissen zu unterrichten. In der Regel muß in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine solche Schule gehalten werden.

Die Kinder der Staatsangehörigen müssen vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre die Volksschule besuchen oder sich darüber ausweisen, daß sie anderweit mindestens den gleichen Unterricht erhalten.

Zur Befestigung und Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse haben Knaben noch zwei Jahre und Mädchen ein Jahr nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters wöchentlich einige Unterrichtsstunden (die Fortbildungsschule) zu besuchen.

Der Aufwand für die Volksschulen wird, soweit die vorhandenen Fonds nicht reichen, durch die politische Gemeinde und subsidiär nach genauem gesetzlichen Bestimmungen durch die Staatskasse bestritten.

Das gesammte Volksschulwesen wird von den staatlichen Schulbehörden geleitet, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, welchen die Kirchen durch ihre Organe, übrigens mit Hilfe der Lehrer, besorgen und überwachen.

Es bestehen im Großherzogthum 1588 Volksschulen.

a. Kreis-Schulvisitationen.

Die Kreis-Schulvisitationen, deren jede mit einem vom Staat ernannten, mit Staatsdiener-Eigenschaft angestellten Kreis-Schulrath besetzt ist, führen die mittlere Aufsicht über die Volksschulen. Sie haben namentlich periodische Visitationen vorzunehmen, sie leiten die Weiterbildung der Lehrer, machen unter Vorlage der Bewerbungen die Vorschläge zur Besetzung erledigter Schulstellen und sorgen für deren provisorische und Staatshandbuch 1883.

Gedruckt 30. Septbr. 1883.